

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 21.

Leipzig, Dienstag am 12. März

1850.

### Am tlicher Theil.

#### Gesetz zur Verhütung des Mißbrauchs der Presse.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden,  
regierender Herzog zu Anhalt u. c.,  
verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustim-  
mung des Landtags, was folgt:

§. 1. Die Censur ist für immer aufgehoben. Es besteht völ-  
lige Freiheit der Presse ohne irgend eine Beschränkung durch vorbeu-  
gende Maßregeln, namentlich durch Concessionen, Cautionen, Staats-  
auflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Post-  
verbote oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs.

§. 2. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des  
Druckers genannt seyn. Auf Druckschriften, welche für den Buch-  
handel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der  
Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Commissionairs,  
oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im  
Selbstverlage erscheinen lassen, genannt seyn.

§. 3. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder  
Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 2.)  
den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers,  
wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 4. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht  
entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung  
oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift,  
welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, bevor die  
Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift ver-  
sehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der  
Polizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll  
durch die Hinterlegung nicht aufgehalten seyn.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen  
oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen auf-  
nimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflich-  
tet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Be-  
kanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke  
aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen  
oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Ent-  
siebzehnter Jahrgang.

gegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu  
welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Per-  
son veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange  
der Entgegnung, oder falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung  
oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen.

§. 8. Anschlagzettel und Placate, welche einen andern Inhalt  
haben, als

- 1) Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen,
- 2) Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, ver-  
lorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nach-  
richten für den gewerblichen Verkehr,

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich  
ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden fin-  
det die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder  
Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Druckschriften (§. 22.) oder  
andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder an-  
schlagen, ohne daß er dazu einen Erlaubnißschein von der Polizeibehörde  
erwirkt hat.

Jede Ueberschreitung dieses Gesetzes berechtigt die Polizeibehörde  
zur sofortigen Zurücknahme des Erlaubnißscheins.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 2. 3. 4.  
5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu  
funfzig Thalern nach sich. Ist eine der durch die §§. 2 und 3 erfor-  
derten Angaben falsch, so tritt zu dieser Geldbuße noch eine Gefäng-  
nißstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten hinzu.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von  
der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9  
enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu funf-  
zig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Wochen  
nach sich.

§. 12. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift  
trifft der Reihe nach den Verfasser, Herausgeber, Verleger und die  
Verbreiter in der Art, daß die nachfolgenden Personen nicht verfolgt  
werden dürfen, sobald eine der Voranstehenden bekannt und im Be-  
reiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.